

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Business Administration der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 9. März 2009

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

Das Masterstudium Business Administration dient der akademischen, betriebswirtschaftlichen Weiterbildung von Absolventen oder Absolventinnen nicht wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge an Hochschulen. Die Studierenden sollen befähigt werden, betriebswirtschaftliche Fragen und Aufgaben in ihren beruflichen Tätigkeitsfeldern zu erkennen, sachgerecht zu analysieren und kompetent zu lösen, Gesamtzusammenhänge zu überschauen und operative Prozesse zielgerichtet umzusetzen. Dazu werden den Studierenden fachübergreifende Kenntnisse der Betriebswirtschafts- und Managementlehre sowie Methoden der modernen Unternehmensführung vermittelt.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium Business Administration sind:
 - a) ein erfolgreich abgeschlossenes nicht wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Studium an einer ausländischen Hochschule. Von der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses ist auszugehen, soweit die Masterkommission nichts Gegenteiliges feststellt.
 - b) der Umfang des abgeschlossenen Studiums von mindestens 180 ECTS-Credits.

- c) eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis. Einschlägig ist eine Berufspraxis, wenn sie ausgehend von dem ersten Hochschulabschluss sinnvoll zu den Studienzielen des Masterstudiums Business Administration führt.
- d) Grundkenntnisse im kaufmännischen Bereich, die in einer beruflichen Tätigkeit oder durch Fortbildungsmaßnahmen erworben wurden. Die Masterkommission (s. § 8) prüft das Vorhandensein der Grundkenntnisse im kaufmännischen Bereich anhand der vorgelegten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Arbeitszeugnisse.
- e) angemessene Kenntnisse in der englischen Sprache, die es erlauben, englischsprachige Lehrveranstaltungen zu besuchen und englischsprachige Fachliteratur zu bearbeiten. Die Masterkommission prüft das Vorhandensein der Sprachkenntnisse anhand der vorgelegten Zeugnisse und Zertifikate. Im Zweifel nehmen die jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen einen Einstufungstest im Rahmen eines Gesprächs oder einer schriftlichen Prüfung vor.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Studium müssen schriftlich bis zum 15. Januar (Studienbeginn Sommersemester) bzw. bis zum 15. Juni (Studienbeginn Wintersemester) mit allen erforderlichen Unterlagen gestellt werden. Später eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden, wenn nicht alle Studienplätze vergeben sind.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Motivationsschreiben beizufügen, aus dem die Beweggründe für die Aufnahme des Masterstudiums Business Administration ersichtlich werden.
- (4) Über das Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet die für den Studiengang zuständige Masterkommission.
- (5) Bei positiver Begutachtung der Bewerbungsunterlagen findet ein Aufnahmegespräch gemäß § 4 statt.
- (6) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber oder der Bewerberin und der Hochschule Regensburg ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.
- (7) Ein besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Business Administration bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird.

§ 4 Auswahlgespräch und Auswahlverfahren

- (1) Wenn die Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen, wird ein Auswahlgespräch in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt, deren Termine und Dauer die Masterkommission festlegt. Gegenstand der Prüfung sind
 - Motivation f
 ür die Aufnahme des Masterstudiums,
 - Erkennen und Beurteilen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und Probleme,
 - Strukturierung f\u00e4cher\u00fcbergreifender Problemstellungen auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums,
 - Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion der erarbeiteten Lösungsansätze.

- (2) Die Prüfung wird von zwei Professoren bzw. Professorinnen der Hochschule Regensburg abgenommen, von denen mindestens einer bzw. eine Lehraufgaben im Masterstudiengang Business Administration wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt durch die Masterkommission.
- (3) Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird an den in Absatz 1 genannten Gegenständen gemessen und mit Punkten bewertet. Maßgeblich hierfür ist eine von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzte Mindestpunktzahl. Das Bestehen der Eignungsprüfung weist eine Qualifikation nach, die einer Gesamtprüfungsleistung "gut" bzw. bzw. B nach ECTS-Notenskala im grundständigen Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig ist.
- (4) Im Falle, dass mehr Bewerber oder Bewerberinnen die Prüfung bestehen als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet die Rangfolge der Punktzahl über die Aufnahme ins Studium.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern oder Prüferinnen zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin rechtzeitig vor Studienbeginn bekannt gegeben; wird ein Bewerber oder eine Bewerberin abgelehnt, ist dies ihm oder ihr gegenüber schriftlich zu begründen.
- (7) Erzielt der Bewerber oder die Bewerberin in der Eignungsprüfung nach Abs. 4 eine nicht ausreichende Punktezahl, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 5 Studienorganisation und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird in berufsbegleitender Form organisiert. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von vier Semestern.
- (2) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Das Nähere ist in der RaPO und in der APO geregelt.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte (Credits) in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie deren Notengewicht und Anzahl der Credits sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

- a) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Zusätzliche Prüfungstermine außerhalb der regulären Prüfungstermine können von der Masterkommission festgelegt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 - b) die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 - c) die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 - d) die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
 - e) die Lehrveranstaltungsart in dien einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
 - f) nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen zu Leistungsnachweisen,
 - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in den Modulkatalogen angegebenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen, die im Studienplan genannt sind, bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Masterkommission

Für den Masterstudiengang wird vom Fakultätsrat eine Masterkommission gebildet. Sie setzt sich aus einem vorsitzendem Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern zusammen, die alle hauptamtliche Lehrpersonen an der Hochschule Regensburg sein müssen. Die Masterkommission entspricht der Prüfungskommission des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 RaPO. Das vorsitzende Mitglied wird vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Masterkommission beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der Studierende bzw. die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 70 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin, die von der Masterkommission bestellt wurden und Lehraufgaben im Masterstudiengang Business Administration wahrnehmen sollen, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit muss dem Thema angemessen sein und soll die Berufstätigkeit des Studierenden bzw. der Studierenden berücksichtigen. Die Bearbeitungszeit soll neun Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Masterkommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Näheres zum Verfahren dieser mündlichen Prüfung legt die Masterkommission fest.
- (7) Die Präsentation der Masterarbeit trägt mit 30 % zur Gesamtbewertung der Masterarbeit bei. Wird diese Teilleistung mit "nicht bestanden" bewertet, kann sie einmalig innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.

§ 10 Masterprüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note "ausreichend" erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 120 Credits erzielt worden sind.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend den Notengewichten gemäß Anlage gebildet.
- (4) Der Divisor bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote beträgt 24.
- (5) Es wird zusätzlich eine relative Note nach dem ECTS-System ausgewiesen. Diese Regelung gilt jedoch erst, wenn eine hinreichende Anzahl von Absolventen oder Absolventinnen gegeben ist.

§ 11 Masterprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt. Im Masterprüfungszeugnis wird der Endnote in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle gemäß § 11 Abs. 2 RaPO angefügt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement gemäß nationalen und internationalen Vorlagen beigefügt.

§ 12 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration (MBA)" verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg ausgestellt.

§ 13 Entgelt

Für das Studium wird ein Entgelt gemäß Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 19. Februar 2009, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Juli 2003 Nr. XI/4-3/313(5)-11/20 421 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 09.03.2009

Prof. Dr. Josef Eckstein

Präsident

Die Satzung wurde am 09.03.2009 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.03.2009 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09.03.2009.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehr veran- staltung	Prüfung Art u. Dauer in Minuten*	Endnoten bildende studien- begleitende LN	Ergänzende Regelungen	Notengew. bei Bildung der Gesamt- note
1	Betriebswirtschaftslehre/BW	4	5	SU, Ü	SchrP 120			1,0
2	Buchführung und Bilanzierung/BU	2	2	SU, Ü	SchrP 90			0,5
3	Bilanzpolitik und Internationale Rechnungslegung/BR	3	4	SU, Ü	SchrP 120			1,0
4	Kostenrechnung/KR	3	4	SU, Ü	SchrP 120			1,0
5	Finanz- und Investitionswirtschaft/FI	4	5	SU, Ü	SchrP 120			1,0
6	Wirtschaftsprivatrecht/WR	2	3	SU, Ü	SchrP 90			0,7
7	Arbeitsrecht/AR	2	3	SU, Ü	SchrP 90			0,8
6	Betriebliche Steuern/BS	3	4	SU, Ü	SchrP 90 – 120			1,0
8	Marketing/MA	4	5	SU, Ü		1) StA 2) Kl o. StA		1,0
9	Organisation und Prozessmanagement/OP	4	5	SU, Ü		1) KI o. StA 2) Präs		1,0
10	Personalmanagement/PM	5	5	SU, Ü		1) K 2) Präs		1,0
11	Projektplanung und Qualitätsmanagement/PQ	4	4	SU, Ü	SchrP 90 – 120			1,0
12	IT-Management/IT	4	4	SU, Ü		1) Präs 2) Kl	Ngew. 0,4 Ngew. 0,6	1,0
13	Unternehmensführung/UF	4	6	SU, Ü	SchrP 120			1,5
14	Unternehmensplanspiel/UP	3	3	SU, S		Präs		0,5

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehr veran- staltung	Prüfung Art u. Dauer in Minuten*	Endnoten bildende studien- begleitende LN	Ergänzende Regelungen	Notengew. bei Bildung der Gesamt- note
15	Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik/VW	6	8	SU, Ü		1) Kl 2) Kl 3) Kl		2,0
16	Internationales Management: Internationale Wirtschaftsbeziehungen/IH	4	4	SU, Ü	SchrP 90 – 120			1,0
17	Internationales Management: Außenhandelstechnik/AT	2	2	SU, S		1) StA 2) Kl	Ngew 0,6 Ngew 0.4	0,5
18	Interkulturelle Kommunikation/IK	2	2	SU, S, Ü		Präs		0,5
19	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach/FW1	2	2	SU, S, Ü		LN		0,5
20	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach/FW2	2	2	SU, S, Ü		LN		0,5
21	Fremdsprache I: Wirtschaftsenglisch/EN**	3	4	SU, S, Ü		1) KI o. StA 2) KI	Ngew. 0,4 Ngew. 0,6	1,0
22	Fremdsprache II: English Conversation/EC**	3	4	SU, S, Ü		1) KI o. StA 2) KI	Ngew. 0,4 Ngew. 0,6	1,0
23	Anleitung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten (Masterarbeit)	_	30	MA		Ausarbeit Präs	Ngew. 0,7 Ngew. 0,3	3,0
	Summe	75	120					24,0

Erläuterung der Abkürzungen:

= Seminaristischer Unterricht SchrP = schriftliche Prüfung = Leistungsnachweis = Klausur Präs = Präsentation = Seminar Κl Ü = Übung StA = Studienarbeit MA = Masterarbeit

Ngew. = Notengewicht

<sup>Das Nähere regelt der Studienplan.
Im Rahmen der Möglichkeiten der Hochschule können auch wirtschaftsorientierte Veranstaltungen in anderen Welthandelssprachen angeboten und gewählt werden.</sup>